



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialrat Eberhard Birkert
Frau RiLG Friederike Tenckhoff
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

30. Januar 2014

Az. 3740/0152
Formulare in der Zwangsvollstreckung – Vollstreckung von Geldforderungen
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -

Sehr geehrter Herr Birkert,
sehr geehrte Frau Tenckhoff,

für Ihr Schreiben vom 30. Dezember 2013 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über 9.000 Kolleginnen und Kollegen und vertritt als größte Anwaltsorganisation die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir nach Beteiligung unserer 25 örtlichen Mitgliedsvereine gern wahr.

1. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband hält den bisherigen Formularentwurf im Großen und Ganzen für geeignet. Wichtig ist aus der Sicht der Praxis, dass die Möglichkeit besteht, eine Anlage anzufügen, auf der Ergänzungen zum Auftrag, die nicht im Formular aufgeführt sind, vorgenommen werden können.

Häufig verfügt ein Anwalt aus anderen Verfahren schon über Informationen über die Situation oder das Verhalten des Schuldners, die dem Gerichtsvollzieher die Arbeit wesentlich erleichtern und/oder unnötige

Doppelarbeit vermeiden helfen können. Hier wäre ein Anwalt dankbar, wenn er seine Erkenntnisse im Rahmen des Zulässigen dem Gerichtsvollzieher bereits mit auf den Weg geben kann, um die Zwangsvollstreckung möglichst effektiv zu gestalten.

2. Einzelfragen

a) Zu Fragestellung 3 – Hinweis auf die Anzahl der einzureichenden Formulare

Ein Zwangsvollstreckungsauftrag ging bisher nur einfach an den Gerichtsvollzieher. Es stellt sich die Frage, weshalb der Antrag nunmehr zweifach an ihn versandt werden soll.

Wenn das Formular zweifach einzureichen ist, sollte unbedingt ein entsprechender Hinweis auf dem Formular aufgenommen werden, weil der Antragssteller anderenfalls davon ausgeht, dass der Antrag wie bisher nur einfach zu versenden ist, woraus wiederum Zeitverzögerungen und unnötige Mehrarbeit resultieren.

b) Zu Fragestellung 4 – Kurzübersicht für gestellte Anträge

Eine Kurzübersicht erscheint nicht notwendig.

c) Übergangsfrist

Eine Übergangsfrist von sechs Monaten erscheint ausreichend.

Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident